Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksachenabteilung: Drucksachenabteilung / 1
Landtag, 6. Wahlperiode: 1963-67

18.10.1966 - Nr. 106 Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

Bremische Bürgerschaft (Landtag)

6. Wahlperiode

Drucksachenabteilung I — Mitteilungen und Antworten des Senats

Nr. 106

Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft (Landtag)

vom 18. Oktober 1966

Haushaltsgesetz und Haushaltsplan der Freien Hansestadt Bremen 1967

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den nachstehenden, vom Haushaltsausschuß der Finanzdeputation erstatteten und von der Finanzdeputation in ihrer Sitzung am 11. Oktober 1966 genehmigten Bericht über die Haushaltspläne der Freien Hansestadt Bremen, Land und Stadtgemeinde, für das Rechnungsjahr 1967 sowie den ebenfalls von der Finanzdeputation genehmigten Entwurf des Haushaltsgesetzes der Freien Hansestadt Bremen für das Rechnungsjahr 1967 mit Begründung.

Der Senat bittet, den Gesetzentwurf zu beschließen und gemäß Artikel 99 der Landesverfassung als dringlich zu behandeln.

Der Bürgerschaft (Landtag) wird davon Kenntnis gegeben, daß der Senat — wie in den Vorjahren — der Erhebung einer Lohnsummensteuer in der Stadtgemeinde Bremen und in der Stadt Bremerhaven gemäß § 6 Absatz 2 des Gewerbesteuergesetzes (in seiner geltenden Fassung) zugestimmt hat. Die Hebesätze werden in dem Haushaltsgesetz der Stadtgemeinde Bremen bzw. in der Haushaltssatzung der Stadt Bremerhaven festgesetzt.

Bericht

Der Haushaltsausschuß hat im Auftrage der Finanzdeputation die von den Deputationen aufgestellten Entwürfe zu den Haushaltsplänen in 22 Sitzungen unter Beteiligung der Sprecher der Deputationen und von Vertretern der Verwaltungen beraten.

Über die Ausgangssituation für die Aufstellung der Haushalte 1967, die formelle und materielle Gestaltung der neuen Pläne und über den Ablauf und das Ergebnis der Beratungen erstattet der Haushaltsausschuß — zusammenfassend für Land und Stadtgemeinde Bremen — den folgenden Bericht:

I. Ausgangssituation für die Haushalte 1967

1. Die Haushalte für das vergangene Rechnungsjahr 1965 konnten ausgeglichen durchgeführt werden. Auf die vierteljährlichen Berichte des Senats an die Bürgerschaft über den Ablauf der Haushalte 1965 (insbesondere Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft [Landtag] vom 15. Februar 1966 — Drucks. Abtlg. I/Nr. 89) wird verwiesen. Einzelheiten über den durchgeführten Haushalt 1965 ergeben sich aus den der Bürgerschaft bis Ende 1966 vorzulegenden Haushaltsrechnungen.
2. Die laufenden Haushalte 1966 sind von der Bürgerschaft zeitgerecht am 22. Dezember 1965 beschlossen worden. Dabei wurde der Ausgleich der ordentlichen und außerordentlichen Haushalte im Ergebnis durch folgende Maßnahmen erreicht:

   a) Völlige Ausschöpfung der damals erkennbaren Möglichkeiten bei der Veranschlagung des Steueraufkommens (s. hierzu auch die späteren besonderen Bemerkungen zu den Steuerschätzungen).

   b) Erneute Kürzung der fortdauernden Sachausgaben um 10 v. H. durch die Haushaltsgesetze.

   c) Veranschlagung eines Darlehensbedarfes von 140 Millionen DM für die restliche Deckung der außerordentlichen Haushalte.

   Die Anschläge 1966 standen wieder im Zeichen eines erheblichen Zuwachses bei den Personalkosten (+ 16,7 v. H.) und bei den ordentlichen Sachausgaben (+ 10,6 v. H.), während die außerordentlichen Ausgaben verhältnismäßig wenig (+ 4,2 v. H.) stiegen. Die Einzelheiten sind in dem vorjährigen Bericht des Haushaltsausschusses und in der Ansatzstatistik dargestellt.

   Über den jeweiligen Stand der Durchführung der laufenden Haushalte 1966 sind der Bürgerschaft vierteljährlich Berichte des Senats vorgelegt worden, auf

die wegen der Einzelheiten verwiesen werden darf. Aus diesen Berichten ergibt sich, daß die ordentlichen Haushalte im Ergebnis in den drei ersten Vierteljahren im Rahmen der Anschläge abgewickelt werden konnten.

Die schlechte Kapitalmarktlage hat die planmäßige Durchführung der außerordentlichen Haushalte erheblich erschwert. Durch umfassende vom Senat und von der Finanzdeputation beschlossene Bewirtschaftungsmaßnahmen wurde jedoch der Ablauf der außerordentlichen Maßnahmen im Rahmen der vorhandenen Deckungsmöglichkeiten und nach einer von den Deputationen festgelegten Dringlichkeitsfolge sichergestellt. Diese Bewirtschaftungsmaßnahmen haben sich bewährt.

3. Die im wesentlichen als Wiederholungshaushalte aufzustellenden Pläne für 1967 überstiegen nach den Anforderungen der Behörden erheblich die vorhandenen Deckungsmöglichkeiten. Die Einzelanforderungen zum Haushalt 1967, der Ablauf und das Ergebnis der Beratungen im Haushaltsausschuß und der vorgeschlagene Haushaltsausgleich sind in Abschnitt III dieses Berichts dargestellt.

II. Formelle Gestaltung der neuen Haushalte

Bedingt durch den Wiederholungscharakter, ergeben sich in dem äußeren Aufbau der Entwürfe der Haushaltspläne 1967 nur unerhebliche technische Änderungen und aus statistischen Gründen notwendige Neugliederungen.

III. Ablauf und Ergebnis der Beratungen im Haushaltsausschuß

Die zusammenfassende Auswertung der dem Haushaltsausschuß vorgelegten Entwürfe der ordentlichen Haushalte 1967 ging bei Beginn der Beratungen von zunächst noch unveränderten Steuer-, Zuweisungs- und Personalkostenanschlägen aus. Danach ergaben sich bereits auf Grund der Anforderungen der Ressorts zunächst noch ungedeckte Mehranforderungen gegenüber dem Vorjahr

für 1967 von 54,4 Millionen DM.

Wegen des Wiederholungsprinzips liegt dieser Betrag unter den entsprechenden Vergleichszahlen der vorhergehenden Entwürfe:

für 1966	83,8 Millionen DM
für 1965	79,4 Millionen DM
für 1964	72,5 Millionen DM
für 1963	48,6 Millionen DM.

	Mill. DM	Mill. DM
Die ursprüngliche Mehranforderung von		+ 54,4
erhöhte sich zwangsläufig im Laufe der Beratungen im Haushaltsausschuß um folgende noch zu berücksichtigende Mehrausgaben:		
a) Verstärkungsmittel für Personalkosten (s. auch Abschn. V, Ziff. 3)	+ 38,0	
b) Schuldendienst	+ 9,0	
Übertrag	+ 47,0	+ 54,4
Übertrag	+ 47,0	+ 54,4
c) Zuschüsse an den LA-Fonds aus dem Aufkommen an Vermögensteuer	+ 0,8	
d) Verstärkungsmittel für Sachausgaben	+ 4,6	
e) Mehrzuweisung an die außerordentl. Haushalte	+ 1,6	
f) Mehrzuweisungen an Bremerhaven (s. Abschn. V, Ziff. 6)	+ 2,0	+ 56,0
Durch die weitgehende Anwendung des Wiederholungsprinzips auch für die Einnahmeseite vergrößerte sich der noch zu deckende Betrag um weitere		+ 1,2
Mehrbedarf danach insgesamt		+111,6
Der Haushaltsausschuß konnte diesen Mehrbedarf im Laufe der Einzelberatungen zunächst wie folgt verringern:		
a) Kürzung der Einzelansätze für Personalausgaben	./. 0,1	
b) Kürzung der fortdauernden Sachausgaben	./. 21,8	
c) Kürzung der einmaligen Ausgaben (s. Abschn. V, Ziff. 5)	./. 5,9	./. 27,8
Verbleibender Mehrbedarf		83,8
Die Deckung dieses Betrages wurde dann durch die Veranschlagung von Steuermehreinnahmen gegenüber dem Anschlag 1966 erreicht (s. Abschnitt V, Ziff. 1)		83,8
		Ausgeglichen

IV. Entwicklung des Haushaltsvolumens

Nach Abschluß der Beratungen im Haushaltsausschuß stellt sich nunmehr das zahlenmäßige Gesamtbild der Haushalte 1967 wie folgt dar:

	DM	DM
Land ordentlicher Haushalt	724 355 310	
Land außerordentlicher Haushalt	49 898 360	774 253 670
Stadt ordentlicher Haushalt	622 802 400	
Stadt außerordentlicher Haushalt	167 845 960	790 648 360
Landes- und Stadthaushalt zusammen (= Brutto-Volumen)		1 564 902 030
Dagegen Brutto-Volumen 1966		1 418 994 360
Mehr in 1967		145 907 670

Das Brutto-Volumen hat sich danach um rd. 145,9 Millionen DM oder 10,3 Prozent gegenüber dem Vorjahr ausgeweitet. Diese Zahlen haben aber nur bedingte Aussagekraft, da sie noch alle Verrechnungs-

posten einschließen. Diese Verrechnungen mußten allein um 60,1 Millionen DM in 1967 erhöht werden.

Nach Abzug der Erstattungen innerhalb der Haushalte und der Erstattungen und Zuweisungen zwischen den Haushalten ergeben sich die folgenden Netto-Endzahlen:

1967	1 185,2 Millionen DM
1966	1 099,4 Millionen DM
Mehr in 1967	85,8 Millionen DM

Danach hat sich das Netto-Volumen der zusammengefaßten Haushalte von Land und Stadt um 85,8 Millionen DM oder 7,8 Prozent gegenüber dem Vorjahr erhöht. Diese Zuwachsrate ist bemerkenswert niedrig, wie sich aus einem Vergleich mit den Vorjahreszahlen ergibt (s. auch die folgenden Tabellen):

Zuwachs im Netto-Volumen 1964	+ 11,1 %
Zuwachs im Netto-Volumen 1965	+ 9,1 %
Zuwachs im Netto-Volumen 1966	+ 11,3 %
Zuwachs im Netto-Volumen 1967 (Entw.)	+ 7,8 %

Die Steigerung im Netto-Volumen 1967 setzt sich wie folgt zusammen:

Personalausgaben	+ 38,0 Mill. DM = + 10,0 %
Ordentliche Sachausgaben (insbesondere Zweckausgaben)	+ 46,5 Mill. DM = + 9,1 %
Außerordentliche Ausgaben	+ 1,3 Mill. DM = + 0,6 %
Zusammen	+ 85,8 Mill. DM = + 7,8 %

Über die Entstehung der Steigerungsrate von 10 Prozent bei den Personalausgaben wird im einzelnen in Abschnitt V Ziffer 3 berichtet. Diese Mehrausgaben sind zwangsläufig.

Von dem trotz des Wiederholungsprinzips noch sehr hohen Zuwachs von 46,5 Millionen DM = + 9,1 Prozent bei den ordentlichen Sachausgaben entfallen allein 20,7 Millionen DM auf Förderungsmaßnahmen im Wohnungsbau (Aufwendungshilfe, Wohnungsbauprämien und Wohngeld) und 19,1 Millionen DM auf Schuldendienst. Im übrigen darf hierzu auf die Ziffern 4 und 5 in Abschnitt V dieses Berichts verwiesen werden.

Obwohl im ordentlichen Haushalt demnach erhebliche Mehrausgaben unvermeidbar waren, konnte durch die nur wenig veränderten außerordentlichen Ausgaben die Gesamtzuwachsrate bei + 7,8 % gehalten werden. Die bremischen Haushalte 1967 leisten damit insbesondere in diesem Teil im Rahmen einer mehrjährigen Investitionsplanung einen wesentlichen Beitrag zu einem konjunkturgerechten Verhalten der öffentlichen Hand.

Über die Entwicklung der großen Einnahme- und Ausgabegruppen werden die folgenden Übersichten gegeben (zusammengefaßte Zahlen der ordentlichen und außerordentlichen Haushalte des Landes und der Stadtgemeinde Bremen — vergl. auch die diesem Bericht als Anlage beigefügte Ansatzstatistik):

A. Einnahmen (Millionen DM)

Einnahmegruppe	1964	1965	1966	Entwurf 1967
Landessteuer — netto —	467,4	513,7	553,9	624,4
Gemeindesteuern	180,1	192,6	200,1	213,4
Zwischensumme Steuern	647,5	706,3	754,0	837,8
Zuweisungen aus dem Länderfinanzausgleich	23,0	13,0	12,0	12,0
Zweckgebundene Einnahm. (einschl. durchl. Darlehen) im außerordentl. Haushalt	9,3	6,0	8,9	8,6
Sonst. allgem. Darlehen	65,2	98,0	140,0	140,0
Verrechnungen *)	352,1	328,8	319,6	379,7
Übrige Einnahmen	160,5	164,6	184,5	186,8
Gesamteinnahmen (= Brutto-Volumen)	1257,6	1316,7	1419,0	1564,9
Abzügl. Verrechnungen *)	352,1	328,8	319,6	379,7
bleiben (= Netto-Volumen)	905,5	987,9	1099,4	1185,2
Zuwachsrate gegenüber dem Vorjahr	+ 11,1 %	+ 9,1 %	+ 11,3 %	+ 7,8 %

*) Verrechnungen = Erstattungen innerhalb der Haushalte und zwischen den Haushalten (einschließlich Zuweisungen)

B. Ausgaben (Millionen DM)

Ausgabengruppe	1964	1965	1966	Entwurf 1967
Personalausgaben (ohne Städt. Krankenanstalten, Nervenklinik und Städt. Schlacht- und Viehhof — Nervenklinik ab 1965; Schlachthof ab 1966 —)	290,9	324,3	378,5	416,5
Zuschüsse an die Städt. Krankenanstalten und die Nervenklinik (Nervenklinik ab 1965)	13,3	14,3	16,7	16,7
Verrechnungen *)	352,1	328,8	319,6	379,7
Finanzzuweisungen an Bremerhaven einschl. Zuweisungen für den Theaterbetrieb	56,1	55,2	62,6	64,6
Einmalige Ausgaben	19,6	43,9	33,0	32,2
Außerordentl. Ausgaben aus zweckgebundenen Einnahmen (einschl. durchl. Darlehen)	9,3	6,0	8,9	8,6
Außerordentl. Ausgaben aus eigenen Deckungsmitteln (einschl. allgem. Darlehen)	189,8	195,6	201,3	202,9
Übrige Ausgaben	326,5	348,6	398,4	443,7
Gesamtausgaben (= Brutto-Volumen)	1257,6	1316,7	1419,0	1564,9
Abzüglich Verrechnungen *)	352,1	328,8	319,6	379,7
bleiben (Netto-Volumen)	905,5	987,9	1099,4	1185,2
Zuwachsrate gegenüber dem Vorjahr	+ 11,1 %	+ 9,1 %	+ 11,3 %	+ 7,8 %

*) Verrechnungen = Erstattungen innerhalb der Haushalte und zwischen den Haushalten (einschließlich Zuweisungen)

Für den Bereich „Universität" sind in den obigen Zahlen enthalten:

1964	10,0 Millionen DM
1965	19,0 Millionen DM
1966	15,1 Millionen DM
Entwurf 1967	14,2 Millionen DM

V. Einzelbemerkungen zu den wesentlichsten Einnahme- und Ausgabegruppen der ordentlichen Haushalte

Ein zusammenfassender Überblick über die zahlenmäßige Entwicklung der wesentlichen Einnahme- und Ausgabegruppen wird in der Ansatzstatistik gegeben, die als Anlage zu diesem Bericht nachgereicht wird.

Zu einigen größeren Gruppen sind noch die folgenden besonderen Bemerkungen zu machen:

1. Entwicklung der Steuereinnahmen/Steuerschätzungen für 1967

Der Haushaltsausschuß mußte bei seinen Vorüberlegungen für die Steuerschätzungen 1967 insbesondere die folgenden Faktoren berücksichtigen:

a) Entwicklung in den letzten Jahren in Bremen im Vergleich zum Bundesgebiet,

b) bisherige Entwicklung in 1966 im Vergleich zu den Haushaltsanschlägen,

c) wahrscheinliche Entwicklung in 1967 unter Beachtung der bisher bekannten Schätzungen über die künftige gesamtwirtschaftliche Lage im Bundesgebiet,

d) Änderung des Beteiligungsverhältnisses an der Einkommen- und Körperschaftsteuer.

Bei den Netto-Landes- und Gemeindesteuern (d. h. nach Abzug des jeweiligen Bundesanteils an der Einkommen- und Körperschaftsteuer) hatten sich in den letzten Jahren folgende Zuwachsraten gegenüber dem Vorjahresaufkommen ergeben:

	Bundesgebiet (einschl. Berlin)	Bremen (Land und Stadtgemeinde Bremen)
1961	+ 16,6 %	+ 15,8 %
1962	+ 11,3 %	+ 5,6 %
1963	+ 3,5 %	+ 6,6 %
1964	+ 7,9 %	+ 5,0 %
1965	+ 4,4 %	+ 5,5 %

Für das laufende Jahr 1966 rechnet der Bund nach den hier bisher bekanntgewordenen Schätzungen bei den Netto-Landes- und Gemeindesteuern mit einer Zuwachsrate von 9,8 Prozent. Die Anschläge in den bremischen Haushalten 1966 gehen von einer Zuwachsrate von 9,3 Prozent gegenüber dem Ist 1965 aus.

Die bisherige Entwicklung in 1966 zeigt für Bremen das folgende Bild:

	Netto-Aufkommen in Mill. DM	Zuwachs gegenüber dem Vergleichszeitraum des Vorjahres
1. Vierteljahr 1966	187,9	+ 11,9 %
2. Vierteljahr 1966	176,5	+ 13,5 %
3. Vierteljahr 1966	188,9	+ 5,9 %
1.—3. Vierteljahr zus.	553,3	+ 10,3 %
Dagegen Anschlag 1966	754,0	+ 9,3 %
Demnach müßten zur Erreichung der Anschläge 1966 im 4. Vierteljahr noch aufkommen	200,7	+ 6,8 %

Ein Aufkommen von 200,7 Millionen DM im 4. Vierteljahr 1966 hält der Haushaltsausschuß für möglich (zum Vergleich: 4. Vierteljahr 1965 = 187,9 Millionen DM). Der Haushaltsausschuß ging daher bei seinen weiteren Überlegungen davon aus, daß die Steueranschläge in den bremischen Haushalten 1966 erreicht werden (Soll = Ist).

Der Arbeitskreis „Steuerschätzungen" beim Bundesminister der Finanzen erwartet nach den letzten Schätzungen vom April 1966 einen Zuwachs von 8,4 Prozent in 1967 bei den Netto-Landes- und Gemeindesteuern im Bundesgebiet gegenüber dem für 1966 geschätzten Ist. Hierbei ist zur Erhaltung der Vergleichbarkeit zunächst noch von einem unveränderten Bundesanteil an der Einkommen- und Körperschaftsteuer von 39 Prozent ausgegangen worden.

Die Entwicklung der bremischen Steuerzuwachsraten ist im Durchschnitt der letzten Jahre hinter der Entwicklung im Bundesgebiet zurückgeblieben (darum auch Besserstellung Bremens im Länderfinanzausgleich). Auch in 1966 dürfte Bremen hinter dem Bundesdurchschnitt zurückbleiben. Aus diesen Gründen kann auch die Schätzungsquote für das Bundesgebiet von 8,4 Prozent für 1967 nicht voll auf Bremen übertragen werden. Der Haushaltsausschuß ist darum bei seinen Schätzungen für die bremischen Haushalte 1967 von einer Zuwachsrate von 7 Prozent gegenüber den Anschlägen 1966 ausgegangen. Die Steueranschläge konnten danach für 1967 um 52,8 Millionen DM erhöht werden (bei zunächst noch unverändertem Bundesanteil).

Mangels einer abweichenden gesetzlichen Regelung gilt für die Einkommen- und Körperschaftsteuer ab 1. Januar 1967 das in Artikel 106 Absatz 3 GG vorgesehene Anteilsverhältnis von 35:65. Der Bundesanteil sinkt daher von bisher 39 Prozent auf 35 Prozent. Von diesem einheitlichen Rechtsstandpunkt der Länder ist auch der Haushaltsausschuß bei der Festsetzung der Steueranschläge für die Deckung der bremischen Haushalte 1967 ausgegangen. Die Herabsetzung des Bundesanteils auf 35 Prozent würde für den Landeshaushalt 1967 eine Mehreinnahme von rd. 31 Millionen DM bedeuten.

Für 1967 schlägt der Haushaltsausschuß folgende Steueransätze vor:

Landessteuern — netto, d. h. nach Abzug von 35 Prozent Bundesanteil —	624,4 Mill. DM
Gemeindesteuern	213,4 Mill. DM
zusammen	837,8 Mill. DM
Dagegen Anschlag 1966	754,0 Mill. DM
Mehr 1967 (52,8 + 31,0 Mill. DM)	83,8 Mill. DM

2. Übrige Einnahmen

Im Bereich der übrigen Einnahmen (= Einnahmeseite ohne Steuern) haben sich die Anschläge 1967 im Ergebnis um 8,4 Millionen DM gegenüber dem Vorjahr erhöht. Dieses Mehr setzt sich aus folgenden großen Einnahmepositionen zusammen:

	Mill. DM	Mill. DM
Erstattung von Wohnungsbauprämien vom Bund		2,0
Erstattung von Wohngeld durch den Bund		3,5
Erstattung der Zinsen auf allgemeine Ausgleichsforderungen durch den Bund		2,9
Mehreinnahmen bei der Müllabfuhrgebühr		1,0
Zwischensumme		9,4
Mindereinnahmen an Zinsen und Tilgungen	./. 0,9	
Saldo der übrigen Veränderungen	./. 0,1	./. 1,0
Zusammen		8,4

Wegen des Wiederholungsprinzips konnten nur einige zwangsläufige Veränderungen bei den übrigen Einnahmen berücksichtigt werden.

3. Stellenpläne und Personalausgaben

Die Beratung der Anträge zum Stellenplan stand gleichfalls unter der Bindung des im Haushaltsgesetz 1966 vorgeschriebenen Wiederholungsgrundsatzes.

Die von den Deputationen nach Vorbesprechung der Behördenanträge zwischen Vertretern der Senatskommission für das Personalwesen und des Senators für die Finanzen mit den Sprechern der Deputationen sowie den Vertretern der senatorischen Behörden vorgelegten Anträge beinhalteten rd. 1400 neue Stellen (Planstellen, überplanmäßige Stellen, Mittelbereitstellungen für apl. Kräfte sowie Fortführung der seit Abschluß der Stellenplanberatungen 1966 bewilligten überplanmäßige Stellen) sowie rd. 400 Stellenhebungen für Beamte (Stellenhebungen für Angestellte und Arbeiter waren von der Antragstellung ausgenommen, sie wurden dem Haushaltsausschuß von Amts wegen vorgetragen). Von den beantragten Stellenneuschaffungen entfielen allein 500 auf die Städt. Krankenanstalten.

Die Anträge hatten ein Volumen von 18,0 Millionen DM. Der Anteil der Städt. Krankenanstalten hieran betrug 2,9 Millionen DM; er stellt nicht den Betrag für ein volles Jahr dar, weil das Krankenhaus „Links der Weser", auf das die Mehrzahl der Stellen entfällt, erst am 1. Oktober 1967 eröffnet werden soll. Der volle Jahresbetrag für die Stellenneuschaffungen bei den Krankenanstalten beträgt 6,8 Millionen DM, das Volumen sämtlicher Anträge für ein volles Jahr somit 21,9 Millionen DM (statt 18,0 Millionen DM).

Der Haushaltsausschuß beriet die Stellenplananträge unter Beteiligung der Sprecher der Deputationen und der Vertreter der senatorischen Behörden in zehn Sitzungen. Sämtliche Anträge wurden einzeln erörtert und auf ihre Vereinbarkeit mit dem Wiederholungsgrundsatz geprüft. Dabei wurde ein strenger Maßstab angelegt.

Der Haushaltsausschuß gab nur den Aträgen seine Zustimmung, die das haushaltsgesetzliche Erfordernis („Änderungen auf Grund gesetzlicher Bestimmungen oder aus sonstigen zwingenden Gründen") erfüllten und bei denen sich andere Ausgleichsmöglichkeiten nicht anboten.

Die Schwerpunkte der zugestandenen Personalvermehrung liegen — außer Krankenanstalten — in den Bereichen Bildung, Inneres und Wohlfahrt und Jugend; sie stellen sich im einzelnen wie folgt dar:

Bildung
Lehrkräfte (220), Mittel für 90 Referendare, Personal für Bibliothek (25) und senatorische Behörde (10).

Inneres
Verstärkung der Polizei (Bereitschaftspolizei 48, Wasserschutzpolizei 25, Kriminalpolizei 4).

Bauwesen
Personal für Wohngeldberechnung (7), Klärwerk Seehausen (5), Auswirkung des Ortsgesetzes über die Müllabfuhr (4).

Wohlfahrt und Jugend
Personal für Kindertagesheime (13).

Gesundheitswesen (Krankenanstalten)
Personal für das Krankenhaus „Links der Weser" (408) und für die Erweiterung der Kapazität der Hauptanstalt (73).

Insgesamt stimmte der Haushaltsausschuß der Schaffung von 1030 neuen Stellen* (Planstellen, überplanmäßigen Stellen, Mittelbereitstellungen u. ä.) zu. Die vorstehende Darstellung der Schwerpunkte erfaßt allein 932 Stellen. 485 der 1030 Stellen entfallen auf die Krankenanstalten.

Eine nähere Betrachtung der Stellenzugänge läßt erkennen, daß den Personalvermehrungen überwiegend Tatbestände zugrunde liegen, die dem Haushaltsausschuß wenig Entscheidungsraum lassen (Bildungswesen: mehr Lehrkräfte infolge gestiegener Schülerzahl; Gesundheitswesen: mehr Krankenhauspersonal infolge Neubaus des Krankenhauses „Links der Weser"; Inneres: Verstärkung der Polizei als Folge des Wachsens der Stadt).

Das Ausgabevolumen der zustimmenden Empfehlungen des Haushaltsausschusses zu Stellenneuschaffungen beträgt insgesamt 10,1 Millionen DM (davon 2,9 Millionen DM Krankenanstalten; dieser Betrag ist aus den vorgenannten Gründen wiederum nur ein Teilbetrag, der volle Jahresbetrag beläuft sich auf 6,8 Millionen DM).

*) nicht gleichzusetzen mit Planstellen

Anträgen auf Hebung von Beamtenplanstellen konnte im Hinblick auf den Wiederholungsgrundsatz nur entsprochen werden, soweit bei einigen Beamtengruppen (Steuerbeamte, Justiz- und Polizeibeamte) bundeseinheitlichen Entwicklungen Rechnung getragen werden mußte oder die Zurückstellung eines Antrags im Einzelfall eine besondere Härte bedeutet hätte.

Stellenerhebungen für Angestellte und Arbeiter ergaben sich aus tarifrechtlichen Ansprüchen und aus dem tarifvertraglich vereinbarten Bewährungsaufstieg.

Das Ausgabevolumen der rd. 700 Stellenhebungen für Beamte, Angestellte und Arbeiter (ohne Bewährungsaufstieg) beläuft sich auf 1,1 Millionen DM.

Die Tarifverträge über den Bewährungsaufstieg haben im Stellenplan eine Zusammenfassung von Planstellen auch für Angestellte und Arbeiter nach dem Vorbild der „gebündelten" Beamtenplanstellen erforderlich gemacht.

Die Entwürfe der Stellenpläne schließen wie folgt ab (Zahlen 1966 in Klammern):

	Land		Stadt		Gesamt		Veränderungen gegenüber 1966
Beamte	3 485	(3 367)	6 576	(6 472)	10 061	(9 839)	+ 222
Angestellte	2 033	(2 043)	4 827	(4 741)	6 860	(6 784)	+ 76
Zwischensumme	5 518	(5 410)	11 403	(11 213)	16 921[1]	(16 623)	+ 298
Arbeiter	649	(713)	5 296	(5 535)	5 945	(6 248)	⌿ 303
	6 167	(6 123)	16 699	(16 748)	22 866	(22 871)	⌿ 5

[1] In dieser Zahl sind 65 Global- und 74 Leerstellen enthalten; diese Stellen belasten den Haushalt kostenmäßig nicht.

Der Rückgang bei den Stellen für Arbeiter ist ausschließlich bedingt durch die bereits zum vorjährigen Haushalt begonnene und nunmehr abgeschlossene Zusammenfassung von Planstellen für Teilbeschäftigte (Führung mehrerer Teilbeschäftigter mit zusammen höchstens 44 Wochenarbeitsstunden in einer Planstelle). Die Zusammenfassung ergab den Wegfall von 375 Stellen (überwiegend Stellen für Putzfrauen), sie erleichtert die Übersicht über die tatsächliche Belastung. Eine Reduzierung der Personalkosten ist damit nicht verbunden.

Die Anschläge für Personalkosten wurden ohne Einbeziehung der haushaltsmäßig nicht erfaßten Wirtschaftsbetriebe um 38 Millionen DM erhöht.

Der Betrag setzt sich im einzelnen wie folgt zusammen:

a) Zustimmende Empfehlungen des Haushaltsausschusses zu Stellenplananträgen		
Stellenneuschaffungen	7,3 Mill. DM	
Stellenhebungen	1,0 Mill. DM	
		8,3 Mill. DM
b) Bewährungsaufstieg für Angestellte und Arbeiter		2,1 Mill. DM
c) zusätzliche Mittel für Beihilfen		1,0 Mill. DM
d) Verstärkungsmittel für bereits in Vorbereitung befindliche bzw. in 1967 zu erwartende besoldungsgesetzliche und tarifvertragliche Maßnahmen		26,6 Mill. DM
		38,0 Mill. DM

Die Anschläge für die persönlichen Ausgaben ändern sich durch die Veranschlagung der 38,0 Mill. DM (L a n d u n d S t a d t — **ohne** Wirtschaftsbetriebe —) wie folgt :

	Land		Stadt		Gesamt	
	— in Millionen DM —					
	netto	brutto	netto	brutto	netto	brutto
1966	116,3	122,9	262,2	277,7	378,5	400,6
1967	128,3	134,9	288,2	303,7	416,5	438,6
Zunahme	+ 12,0		+ 26,0		+ 38,0	

Vom Netto-Volumen gerechnet, beträgt die Steigerung rund 10 Prozent.

Die Aufschlüsselung des Mehrbetrags von 38,0 Millionen DM auf

a) die finanzielle Auswirkung der zustimmenden Beschlüsse zu Stellenplanänderungen = 8,3 Mill. DM und

b) die sonstigen, außerhalb der Stellenplanberatungen liegenden, tariflich und besoldungsgesetzlich bedingten Mehrkosten = 29,7 Mill. DM

zeigt, daß 78 Prozent der zusätzlich veranschlagten Personalkosten auf Vorgänge entfallen, die sich der Beeinflussung durch den Haushaltsausschuß entziehen.

Es ist anzunehmen, daß die Personalkostenerhöhung bei den Städtischen Krankenanstalten und der Nervenklinik durch die inzwischen durchgeführte Anpassung der Pflegekostensätze an die Kostenentwicklung im wesentlichen aufgefangen werden kann.

Die Steigerung der Personalkosten bei Land und Stadt um zusammen 38 Millionen DM beträgt rund 10 Prozent und ist wiederum höher als die Wachstumsrate auf der Einnahmeseite des Haushalts. Dem ständigen Bemühen des Haushaltsausschusses, diese Entwicklung abzuschwächen, um einen größeren Teil der laufenden Einnahmen für Investitionszwecke freizumachen, sind jedoch auch in einem Wiederholungsjahr insbesondere aus zwei Gründen deutliche Grenzen gesetzt:

1. Die allgemeine Entwicklung der Löhne und Gehälter, die sich außerhalb der Einwirkungsmöglichkeiten Bremens vollzieht, muß sich in einem relativ personalintensiven Stadtstaat besonders fühlbar auswirken.
2. Die Personalvermehrung liegt in ihrem Schwerpunkt seit langem nicht mehr bei der sogenannten „Staats- oder Kommunalverwaltung" im engeren Sinne, sondern dient zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen unmittelbar gegenüber dem Bürger auf dem Gebiet des Schul- und Bildungswesens, der öffentlichen Sicherheit, des Gesundheitswesens und des sozialen Bereichs.

4. Fortdauernde Sachausgaben

In diesem Bereich haben sich die Anschläge 1967 im Ergebnis um 47,3 Millionen DM gegenüber dem Vorjahr erhöht.

Dieser Mehrbedarf verteilt sich im wesentlichen auf folgende größere Ausgaben bzw. Ausgabengruppen:

			Mill. DM
Sonstiges Bildungswesen — Stipendien —			1,0
Zuschüsse an wissenschaftliche Forschungseinrichtungen (Königsteiner Abkommen)			1,0
Sozialhilfe			2,0
Unentgeltliche Beförderung von Körperbehinderten im Nahverkehr			0,6
Erziehungshilfe			0,5
Zuschüsse an gemeinnützige Krankenpflegeschulen			0,3
Um- und Ausbau sowie Instandsetzung von Straßen, Wegen, Gräben usw. in Kleingärten und Gartenheimgebieten			0,4
Schuldendienst			19,1
Aufwendungshilfe für den sozialen Wohnungsbau			9,7
Wohnungsbauprämien			4,0
Wohngeld			7,0
Finanzzuweisungen an Bremerhaven (s. Ziffer 6)			2,0
Verstärkungsmittel für Sachausgaben (Mehrbedarf insbesondere wegen des Wiederholungshaushalts)			4,6
Wegfall der Minderausgabe infolge einer 10prozentigen Kürzung (s. Begründung zu den Haushaltsgesetzen)			3,0
Saldo der übrigen Veränderungen			0,5
	Zwischensumme		55,7
Dagegenzurechnen sind als größere Minderausgaben:			
Veränderungen im Verrechnungsverkehr	./. 5,5		
Zuschüsse an den Lastenausgleichsfonds aus dem Aufkommen an Vermögensteuer	./. 2,4		
Minderausgaben infolge vorjähriger kw-Vermerke	./. 0,5	./. 8,4	
	Zusammen		47,3

Die obige Darstellung zeigt, daß sich die Veränderungen gegenüber dem Vorjahr im wesentlichen auf unabweisbare globale Erhöhungen bestimmter Zweckausgaben beschränken. Im Bereich der sächlichen Verwaltungsausgaben sind wegen des Wiederholungsprinzips keine nennenswerten Veränderungen zu verzeichnen.

5. Einmalige Ausgaben

Hier ergibt sich folgendes Bild:

	Entwurf 1967 (Vorschlag des Haushaltsausschusses) Mill. DM	Anforderung der Ressorts für 1967 Mill. DM	Zum Vergleich: Anschlag 1966 Mill. DM
Universität (einschl. Bibliothek und Universitätsbauamt)	11,6	13,5	12,5
Raumordnungsfonds Niedersachsen/Bremen	1,0	1,0	1,0
Gebührenhaushalte Stadtentwässerung, Müllbeseitigung und Tierkörperbeseitigungsanstalt	3,0	3,0	3,0
Ausgleichszuweisung an Bremerhaven	5,4	5,4	5,4
Sonstiges	11,2	15,2	10,0
Zwischensumme	32,2	38,1	31,9
Kapitalerhöhungen bei Beteiligungsgesellschaften	—	—	1,1
Zusammen	32,2	38,1	33,0

Mit Rücksicht auf den unbedingt sicherzustellenden Haushaltsausgleich hat sich der Haushaltsausschuß bemüht, die einmaligen Ausgaben für 1967 im Rahmen der vorjährigen Ansätze zu halten und damit auch in diesem Bereich das Wiederholungsprinzip zu verwirklichen. Um dieses Ergebnis annähernd zu erreichen, mußten die angeforderten Beträge für den Bereich der Universität um 1,9 Millionen DM und für die allgemeine Verwaltung um 4,0 Millionen DM gesenkt werden. Bei der allgemeinen Verwaltung wird der Vorjahresbetrag trotzdem noch um 1,2 Millionen DM überschritten. Wie in den Vorjahren wurden den Ressorts die für vertretbar gehaltenen Globalbeträge für eine Aufteilung im Rahmen einer selbstgewählten Dringlichkeitsfolge zur Verfügung gestellt.

6. Finanzzuweisungen an Bremerhaven

Wegen der besonderen Entwicklung in der Stadt Bremerhaven mußte erstmalig in 1966 neben den Schlüssel- und Sonderzuweisungen eine Ausgleichszuweisung von 5,4 Millionen DM als einmalige Ausgabe im Landeshaushalt vorgesehen werden.

Die Veranschlagung eines gleich hohen Betrages wurde vom Haushaltsausschuß auch für 1967 für erforderlich gehalten. Insgesamt sind folgende Anschläge für Finanzzuweisungen an Bremerhaven in den Entwurf des Landeshaushaltes 1967 eingestellt worden:

Schlüsselzuweisungen		29,8 Mill. DM
Sonderzuweisungen		29,4 Mill. DM
Ausgleichszuweisungen		5,4 Mill. DM
	Zusammen	64,6 Mill. DM
Dagegen Anschläge 1966		62,6 Mill. DM
	Mehr	2,0 Mill. DM

Die Veranschlagung eines Mehrbetrages von 2 Millionen DM erschien dem Haushaltsausschuß mit Rücksicht auf den zu erwartenden zwangsläufigen Mehrbedarf im laufenden Haushalt 1967 der Stadt Bremerhaven (insbesondere Personalausgaben) unabweisbar zu sein.

Der Haushaltsausschuß geht davon aus, daß die Stadt Bremerhaven für die Haushaltsdurchführung 1967 ähnliche Bewirtschaftungsmaßnahmen trifft, wie sie auch für die bremischen Haushalte 1967 vorgesehen werden müssen.

Es ist darauf hinzuweisen, daß die Höhe der Schlüsselzuweisungen an die Stadtgemeinden erheblich durch den jeweiligen Bundesanteil an der Einkommen- und Körperschaftsteuer beeinflußt wird. Jede Erhöhung des für den Landeshaushalt 1967 mit 35 Prozent unterstellten Bundesanteils um 1 Prozent müßte zu einer Herabsetzung der Schlüsselzuweisungen an Bremerhaven um rd. 0,5 Millionen DM führen (zum Vergleich: Stadtgemeinde Bremen = ⁄ 1,8 Millionen DM).

VI. Die außerordentlichen Haushalte

Die von den Deputationen eingereichten Entwürfe der außerordentlichen Haushalte 1967 ergaben das folgende Gesamtbild auf der Ausgabenseite:

	Mill. DM	Mill. DM
Brutto-Ausgaben insgesamt		230,7
Davon ab:		
a) Erstattungsposten	6,3	
b) Ausgaben aus zweckgebundenen Einnahmen	8,6	⁄ 14,9
Aus allgemeinen Mitteln (Zuweisungen aus den ordentlichen Haushalten und allgemeinen Darlehen) zu deckende Ausgaben		215,8
Vergleichbares Volumen der außerordentlichen Haushalte 1966		201,3
Mehranforderung für 1967		14,5
Außerdem wurden Bindungsermächtigungen für folgende Jahre beantragt in Höhe von		195,9
In den außerordentlichen Haushalten 1966 waren vorgesehen		163,7
Mehranforderung 1967		32,2

Der Haushaltsausschuß hat — wie in den Vorjahren — von einer Beratung der Einzelansätze in den Entwürfen der außerordentlichen Haushalte abgesehen. Bei der globalen Prüfung dieser Gesamthaushalte hat sich der Haushaltsausschuß insbesondere von folgenden Zielen leiten lassen:

a) Deckungsmöglichkeiten im Rahmen des Gesamthaushaltes,

b) Realisierbarkeit des Ausgabevolumens unter besonderer Berücksichtigung der Kapitalmarktlage,

c) Beschränkung zwangsläufiger Vorbelastungen künftiger Rechnungsjahre auf ein finanzwirtschaftlich vertretbares Maß.

Um diese Ziele zu erreichen, mußten zunächst die Anforderungen für die aus allgemeinen Mitteln zu deckenden Ausgaben global um 12,9 Millionen DM gekürzt werden. Die Aufteilung des verbleibenden Volumens von 202,9 Millionen DM wurde den Ressorts im Rahmen einer selbstgewählten Dringlichkeitsfolge überlassen.

Die Vorbelastungen künftiger Rechnungsjahre durch Bindungsermächtigungen und Vorgriffe sollten nach Auffassung des Haushaltsausschusses die 100-Millionen-DM-Grenze nicht übersteigen. Hierbei können jedoch die sich aus der Bestimmung über den Resteverfall (siehe § 8 Land bzw. § 9 Stadt der Entwürfe der Haushaltsgesetze) ergebenden kurzfristigen Überleitungsmaßnahmen unberücksichtigt bleiben. Die Herabsetzung des beantragten Bindungsermächtigungsvolumens von 195,9 Millionen DM auf den nur vertretbaren Höchstbetrag von 100 Millionen DM war im Wege der Einzelberatung nicht mehr möglich. Die Dringlichkeit und Notwendigkeit von Bindungsermächtigungen und Vorgriffen im Einzelfall kann am besten im Haushaltsvollzug im Rahmen der nächstjährigen Bewirtschaftungsmaßnahmen besonders geprüft werden. Als zweckmäßigste Lösung für die Haushaltsaufstellung bot sich daher die Streichung aller beantragten Einzelermächtigungen und die Ausbringung einer Globalermächtigung von insgesamt 100 Millionen DM in den Entwürfen der Haushaltsgesetze Land und Stadt an.

Nach Abschluß der Beratungen im Haushaltsausschuß zeigt die Deckungsseite der außerordentlichen Haushalte 1967 im Vergleich zum Vorjahr das folgende Bild (Millionen DM):

	Entwurf 1967	Anschlag 1966	+ bzw. ⁄
Zuweisungen aus den ordentlichen Haushalten	62,9	61,3	+ 1,6
Allgemeine Darlehen	140,0	140,0	—
Zwischensumme (= a. o. Haushalte im engeren Sinne)	202,9	201,3	+ 1,6
Zweckgebundene Einnahmen (einschl. zweckgebundener Darlehen)	8,6	8,9	⁄ 0,3
Zwischensumme (= Netto-Volumen)	211,5	210,2	+ 1,3
Erstattungen	6,3	2,1	+ 4,2
Brutto-Volumen	217,8	212,3	+ 5,5

Die Erhöhung des Brutto-Volumens beruht demnach im wesentlichen auf höheren Erstattungsposten. Das Netto-Volumen ist um 1,3 Millionen DM gegenüber 1966 gestiegen.

Besonders hinzuweisen ist auf den gegenüber dem Vorjahr unveränderten Darlehensbedarf von 140 Millionen DM. Ein weiteres Ansteigen des Darlehensbedarfes konnte danach vermieden werden. Es ist aber hervorzuheben, daß dieses Ergebnis nur durch die Veranschlagung des von 39 Prozent auf 35 Prozent herabgesetzten Bundesanteils an der Einkommen- und Körperschaftsteuer (= rd. 31 Millionen DM Mehreinnahmen im ordentlichen Haushalt) erreicht wurde. Jede Veränderung dieses unterstellten Beteiligungsverhältnisses zu Lasten der Länder muß zu zusätzlichen Deckungsschwierigkeiten führen.

VII. Allgemeine Empfehlungen und Hinweise

Die zusammengefaßten Haushalte 1967 schließen nach Ausschöpfung aller Deckungsmöglichkeiten mit einem Darlehensbedarf von 140 Millionen DM ab. Schon der für 1966 veranschlagte Darlehensbedarf von 140 Millionen DM kann wegen der Kapitalmarktlage nicht voll realisiert werden. Es ist fraglich, ob sich diese Verhältnisse in 1967 entscheidend ändern werden. Allein aus diesen Gründen wird eine koordinierte Bewirtschaftung der Ausgabemittel bei der Durchführung der Haushalte 1967 (insbesondere im außerordentlichen Teil) notwendig werden. Es kann auch nicht ganz ausgeschlossen werden, daß mögliche konjunkturpolitische Maßnahmen für den Gesamtbereich der öffentlichen Haushalte Auswirkungen auf die bremischen Haushalte 1967 haben können.

Ein weiterer Unsicherheitsfaktor für die Durchführung der Haushalte 1967 liegt bei der Veranschlagung des Bundesanteils an der Einkommen- und Körperschaftsteuer mit 35 Prozent. Über das endgültige Beteiligungsverhältnis müssen noch Verhandlungen zwischen dem Bund und den Ländern geführt werden.

VIII. Abschließende Bemerkungen

Die als Anlage zu diesem Bericht in Form einer Broschüre erstellte Ansatzstatistik mit Schaubildern wird gesondert nachgereicht. Von dieser Broschüre werden auch jährlich 6000 Exemplare für die Verteilung in den bremischen Schulen zur Verfügung gestellt.

Bremen, den 10. Oktober 1966

Der Haushaltsausschuß der Finanzdeputation
gez. Speckmann

gez. Götze	gez. Dr. Ehrich	gez. Filzen
gez. Meier	gez. Müller-Wolff	gez. Dr. Zander

Die Finanzdeputation tritt dem vorstehenden Bericht des Haushaltsausschusses bei, sie hat die Haushaltspläne beschlossen.

Bremen, den 11. Oktober 1966

Der Vorsitzende der Finanzdeputation
gez. Speckmann
Senator für die Finanzen

Bei der Summierung von Einzelangaben können sich Rundungsdifferenzen ergeben.

Haushaltsgesetz der Freien Hansestadt Bremen für das Rechnungsjahr 1967

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1967 wird in Einnahme und Ausgabe auf

774 253 670 DM

festgestellt, und zwar

im ordentlichen Haushalt in Einnahme und Ausgabe auf

724 355 310 DM,

im außerordentlichen Haushalt in Einnahme und Ausgabe auf

49 898 360 DM.

§ 2

(1) Die folgenden Haushaltsstellen des ordentlichen Haushalts sind deckungsfähig:

1. Die in Anlage 1 — Sammelnachweis A — aufgeführten Haushaltsstellen für persönliche Ausgaben
   a) 102, 103, 114 und 123,
   b) 107, 113 und 121,
   c) 108, 115, 119 und 132,
   d) alle übrigen mit Ausnahme der Haushaltsstellen 109, 120, 128, 137, 1388 und 1399,
   e) 137
      aa) jeweils für die Gruppe a), b), c) oder d) gegenseitig durch den gesamten Haushaltsplan mit Ausnahme der Abschnitte 111 und 152,
      bb) bei den Abschnitten 111 und 152 jeweils für die Gruppen a), b), c), oder d) gegenseitig innerhalb des einzelnen Abschnitts,
      cc) der Gruppe e) einseitig zugunsten der Haushaltsstellen der Gruppe d) in allen Abschnitten.
2. Die in Anlage 1 — Sammelnachweis B, C, D, E und F — aufgeführten Haushaltsstellen 2031, 2040, 2041, 2042, 2061, 217 und 2190 jeweils für sich gegenseitig durch den gesamten Haushaltsplan.
3. Die in Anlage 1 — Sammelnachweis G — aufgeführten Haushaltsstellen 5900 bis 5999 gegenseitig durch den gesamten Haushaltsplan.

(2) Übertragbare Ausgabemittel sind mit anderen Ausgabemitteln deckungsfähig, wenn dies bei einzelnen Ansätzen im Haushaltsplan durch Haushaltsvermerk bestimmt ist.

§ 3

Ausgaben des außerordentlichen Haushalts — mit Ausnahme der aus zweckgebundenen Einnahmen gedeckten Ausgaben — dürfen erst nach einer Freigabe durch den Senator für die Finanzen mit Zustimmung der Finanzdeputation in Anspruch genommen werden. In Höhe der in den Vorjahren erteilten Bindungsermächtigungen gelten die entsprechenden Ansätze als freigegeben.

§ 4

(1) Der Senator für die Finanzen wird ermächtigt, mit Zustimmung der Finanzdeputation allgemeine Darlehen bis zur Höhe von 10 000 000 DM aufzunehmen.

(2) Die Darlehensermächtigung nach Absatz 1 erhöht sich insoweit, als aufzunehmen sind:

a) zweckgebundene Darlehen für veranschlagte Maßnahmen,

b) allgemeine Darlehen zur Deckung von verwirklichten Ausgaberesten des außerordentlichen Haushalts des Vorjahres.

§ 5

Der Senator für die Finanzen wird ermächtigt, mit Zustimmung der Finanzdeputation Vermögen der

Freien Hansestadt Bremen zu verwerten, Abschläge vom Nennbetrag von Forderungsrechten einzuräumen und Zinszuschüsse längstens für die Dauer der Laufzeit dieser Forderungsrechte zu gewähren.

§ 6

Der Senator für die Finanzen wird ermächtigt, zur Aufrechterhaltung des Betriebes der Landeshauptkasse Kassenkredite bis zu 20 000 000 DM und darüber hinaus mit Zustimmung der Finanzdeputation bis zu weiteren 10 000 000 DM aufzunehmen.

§ 7

(1) Die Finanzdeputation wird ermächtigt:

a) Nachbewilligungen auf den Haushalt im Rahmen der Deckungsmöglichkeiten zu beschließen,

b) Ausgabeansätze für übertragbar zu erklären,

c) die gegenseitige Deckungsfähigkeit von Sachausgaben innerhalb eines Abschnitts bzw. Unterabschnitts zu genehmigen, soweit die Ausgabemittel nicht übertragbar sind,

d) Bindungsermächtigungen zu erteilen,

e) Bindungsermächtigungen in Vorgriffe umzuwandeln.

(2) Die Vorbelastungen der außerordentlichen Haushalte der nächsten Legislaturperiode durch erteilte Bindungsermächtigungen und genehmigte Vorgriffe dürfen den Gesamtbetrag von 6 Millionen DM nicht überschreiten. Die Begrenzung gilt nicht für die Ermächtigung gemäß § 8 Abs. 3.

(3) Die Finanzdeputation wird ermächtigt, im Rahmen der Deckungsmöglichkeiten der Übernahme von Verbindlichkeiten der Freien Hansestadt Bremen, für die keine Mittel im Haushaltsplan vorgesehen sind, zuzustimmen, sofern es sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.

(4) Bei Anfall nicht veranschlagter zweckgebundener Einnahmen dürfen die entsprechenden Ausgaben nach Maßgabe der vom Senator für die Finanzen einzurichtenden Haushaltsstellen über- oder außerplanmäßig geleistet werden.

§ 8

(1) Die bis zum 31. August 1967 noch nicht verausgabten Reste des außerordentlichen Haushalts 1966 und früherer Rechnungsjahre verfallen. Die Reste vermindern sich entsprechend.

(2) Im Rahmen der verfallenen Ausgabereste noch benötigte Mittel sind im außerordentlichen Haushalt 1968 neu zu veranschlagen.

(3) Die Finanzdeputation wird ermächtigt, bis zur Höhe der verfallenen Ausgabereste zusätzliche Bindungsermächtigungen zu Lasten des Rechnungsjahres 1968 zu erteilen und in Vorgriffe umzuwandeln.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für die am 31. August 1967 noch nicht verausgabten Reste mit einem Betrag im Einzelfall von unter 50 000 DM.

§ 9

(1) Der Senator für die Finanzen wird ermächtig, mit Zustimmung der Finanzdeputation nicht benötigte Ausgabemittel des ordentlichen Haushalts zu vermindern.

(2) Der Senat wird ermächtigt, mit Zustimmung der Finanzdeputation weitere Maßnahmen zur Sicherung des Haushaltsausgleichs zu treffen.

(3) Aus konjunkturpolitischen Gründen kann der Senat mit Zustimmung der Finanzdeputation anordnen, daß die Verfügung über bestimmte Ausgabemittel von einer besonderen vorherigen Zustimmung des Senators für die Finanzen abhängig gemacht wird. Das gleiche gilt für das Eingehen von Verbindlichkeiten zu Lasten künftiger Rechnungsjahre.

§ 10

(1) Rückzahlungen zuviel vereinnahmter Beträge aus Vorjahren sind von der Einnahme abzusetzen, soweit sich nicht aus dem Haushaltsplan etwas anderes ergibt.

(2) Einnahmen, die von den Kassen als laufende Einnahmen nachgewiesen werden (z. B. Steuern, Mieten, Schulgelder), sind in der Rechnung desjenigen Jahres nachzuweisen, in dem sie eingegangen sind. Das gilt auch dann, wenn sie im abgelaufenen Rechnungsjahr fällig waren.

§ 11

Bei der Feststellung des Jahresergebnisses des außerordentlichen Haushalts werden nur die tatsächlich eingegangenen Einnahmen (Isteinnahmen) und die tatsächlich geleisteten Ausgaben (Istausgaben) berücksichtigt. Die nach Ablauf des Rechnungsjahres verbliebenen Ausgabereste des außerordentlichen Haushalts sind in der Rechnung besonders nachzuweisen.

§ 12

(1) Der Senator für die Finanzen wird ermächtigt, mit Zustimmung der Finanzdeputation Bürgschaften und Garantien bis zu 20 000 000 DM zu übernehmen.

(2) Außerdem wird der Senator für die Finanzen ermächtigt, nach Maßgabe von Richtlinien, die der Zustimmung der Finanzdeputation bedürfen, Bürgschaften und Garantien zur Förderung der Schiffahrt einschließlich Fischerei und des Schiffbaues in der Freien Hansestadt Bremen zu übernehmen.

(3) Die Übernahme der im Zweiten Gesetz zur Behebung der Wohnungsnot im Lande Bremen vom 4. Juli 1961 in der Fassung des Gesetzes vom 20. November 1962 (Sa BremR 233-a-1) für den öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau vorgesehenen Bürgschaften bleibt unberührt.

§ 13

Für die Einreichung der Entwürfe für die Haushalte 1968 bei der Finanzdeputation werden folgende Termine festgesetzt:

a) Entwürfe für die ordentlichen Haushalte: 10. April 1967,

b) Entwürfe für die außerordentlichen Haushalte: 3. Juli 1967.

§ 14

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1967 in Kraft.

Begründung zum Entwurf des Haushaltsgesetzes der Freien Hansestadt Bremen für das Rechnungsjahr 1967

Der Entwurf des Haushaltsgesetzes 1967 entspricht im Aufbau und Inhalt im wesentlichen den Vorschriften des Haushaltsgesetzes 1966.

§ 3 des vorjährigen Haushaltsgesetzes (Kürzungsbestimmung) ist entfallen. Bei dem vorliegenden Haushalt 1967 handelt es sich im ordentlichen Teil um einen Wiederholungshaushalt. Eine Kürzung der fortdauernden Sachausgaben erscheint deshalb nicht zweckmäßig.

Zu § 1

§ 1 enthält die Zahlen des Gesamtabschlusses.

Zu § 2

Die Vorschriften sind gegenüber dem Vorjahr im wesentlichen unverändert. Die Einfügung der Buchstaben e) und cc) in Absatz 1 Ziffer 1 dient der Klarstellung.

Zu den §§ 3 bis 6 (Vorjahr §§ 4 bis 7)

Die Vorschriften sind gegenüber dem Vorjahr nur insoweit verändert, als die bezifferte Darlehensermächtigung in § 4 von 25 Millionen DM in 1966 auf 10 Millionen DM in 1967 herabgesetzt wurde (vgl. § 5 Stadt).

Zu § 7 (Vorjahr § 8)

Die Vorschriften in Absatz 1 Buchstaben a) — c) und e) und in den Absätzen 3 und 4 sind gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Die Vorjahresbestimmung in Absatz 1 Buchstabe d) mußte im Zusammenhang mit dem Wegfall der Einzelbindungsermächtigungen bei den Anschlägen neu formuliert werden. Die betragsmäßige Begrenzung dieser Ermächtigung ergibt sich aus dem neu eingefügten Absatz 2. Diese Vorschrift stellt gleichzeitig sicher, daß sich die Vorbelastungen künftiger Haushalte in einem vertretbaren Rahmen halten. Die Einbeziehung der kurzfristigen Überleitungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Restestreichung ist nicht erforderlich.

Zu § 8 (neu)

Diese neue Vorschrift entspricht sachlich der im Haushaltsgesetz 1963 vorgesehenen Regelung, die am Ende einer Legislaturperiode noch bestehenden größeren Ausgabereste des außerordentlichen Haushalts verfallen zu lassen. Der vorgesehene Zeitpunkt des Verfalls (31. August 1967) ermöglicht die Einstellung der dann noch weiterhin benötigten Mittel in den Entwurf des Haushalts 1968. Damit würde der außerordentliche Haushalt 1968 als erster Haushalt der neuen Legislaturperiode die gesamten haushaltsmäßig noch abzuwickelnden a. o. Ausgaben und ihre Deckung umfassen (mit Ausnahme der „kleinen" Reste — s. Abs. 4 —).

Die praktische Durchführung der entsprechenden Bestimmung des Haushaltsgesetzes 1963 hat zu keinerlei Schwierigkeiten geführt. Erfahrungsgemäß werden die Reste des Vorjahres überwiegend in der ersten Hälfte des laufenden Haushaltsjahres verbraucht. Ein reibungsloser Ablauf wird auch für 1967 insbesondere dadurch sichergestellt, daß im Einzelfall bis zur Höhe der verfallenen Ausgabereste Bindungsermächtigungen auf die entsprechenden neuen Anschläge im Haushalt 1968 erteilt und bei Bedarf auch in Vorgriffe umgewandelt werden können.

Zu den §§ 9 bis 12

Die Vorschriften sind gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Zu § 13

§ 13 bestimmt den Zeitpunkt der Einreichung der Entwürfe für die Haushalte 1968 durch die Fachdeputationen.

Absatz 1 aus § 13 des Vorjahres ist entfallen (Vorschrift über die Aufstellung des Wiederholungshaushaltes 1967).

Zu § 14

§ 14 bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Haushaltsgesetzes.

Carl Schünemann Bremen